

	ST.E_ Neubau ZNA und Aufstockung Pflege	W BVB
10.	WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	
10.1.1	Der Auftraggeber hat die Gewährleistungsbürgschaft für Mängelansprüche nach Ablauf von 4 Jahren zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.	
10.2	Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/ B)	
10.2.1	Gemäß § § 3 VOB/B - Ausführungsunterlagen - stellt der AG Ausführungspläne als pdf-Dateien zur Verfügung. Ausdrucke und Vervielfältigungen in Papierform zur Durchführung der eigenen Leistungen und für eigene Zwecke obliegen dem AN. Die Kosten hierfür sind in die Gemeinkosten der Baustelle und in die Einheitspreise der nachstehenden Positionen einzukalkulieren	
10.2.2	Der Auftragnehmer hat von technischen Anlagen, Einbauten etc. bei den Herstellern dieser Anlagen- Betriebs- und Anlagenbeschreibungen - anzufordern und dem Auftraggeber nach Fertigstellung seiner Leistungen unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abnahme zu übergeben	
10.3	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	
10.3.1	Der Ausführungsbeginn bedeutet das Vorbereiten und Planen der Baustelle, sowie das Erstellen der erforderlichen Werkplanung in Zusammenarbeit mit dem Architekten.	
10.3.2	Die Montagedisposition ist so zu treffen, dass mit geringstem Platzbedarf für Zwischenlagerung auszukommen ist. Lagerflächen, auch für kurzfristige Zwischenlagerung, stehen am Objekt nur sehr beschränkt zur Verfügung. Die evtl. Nutzung von öffentlichen Flächen ist Sache des Auftragnehmers.	
10.3.3	Falls bei Anlieferung von größeren Bauteilen, Maschinen, Geräten usw. öffentliche Straßenflächen in Anspruch genommen werden müssen, ist es Sache des Auftragnehmers, sich mit den zuständigen Behörden rechtzeitig in Verbindung zu setzen und die evtl. Genehmigungen hierfür zu erwirken.	
10.3.4	Die Zuweisung der für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers erforderlichen Flächen erfolgt durch den Auftraggeber bzw. durch die Bauleitung der Architekten Lohr.	
10.3.5	Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden. Die Arbeiten auf der Baustelle sind grundsätzlich von Montag bis Samstag auszuführen. Während der gesamten Bauzeit sind lärmintensive Arbeiten so zu organisieren, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmission- in der aktuellen Fassung eingehalten werden. Die Nachtzeit gilt 21.00h – 6.30h	
10.3.6	Arbeiten mit erheblicher Lärmentwicklung , wie z. B. Stemmarbeiten mit Handstemmgerät, Elektrohammer, Bohr- oder Schneidgeräten sind grundsätzlich nur in festgelegten Zeiten für die Bauarbeiten zulässig: ca. 6.30h – 12.30h und 14.00 – 18.00 h. Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber bzw. mit Bauleitung vorher abzustimmen.	
10.3.7	Um den Brandschutz bei Schweiß-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennschleiferarbeiten sicherzustellen, muss der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen entsprechenden Erlaubnisschein beim Auftraggeber beantragen.	
10.3.8	Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer haben die Pflicht zur laufenden, arbeitstäglichen Reinigung	

	und Erhaltung der Ordnung auf der Baustelle. Nach Beendigung ihrer Leistungen ist die Baustelle unverzüglich und vollständig zu räumen. Bei Nichtdurchführung wird nach einfacher Aufforderung jemand drittes als Ersatzvornahme beauftragt und in den Rechnungen des AN in Abzug gebracht.
10.3.9	Kameraüberwachung: die Baustelle wird aus Sicherheitsgründen kameraüberwacht.
10.4	Bauleistungsversicherung Der Auftraggeber beabsichtigt als Schutz gegen Eigenschäden an den Neu- und Umbauleistungen eine Bauleistungsversicherung abzuschließen.
10.5	Baustrom und Bauwasser (zu VOB/B § 4 Nr. 4) Die Kosten für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser trägt der Auftraggeber.
10.6	Bauschild Das Aufstellen von firmeneigenen Schildern ist nur nach gesonderter schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Gegen eine Gebühr von 150 € können die Firmen auf dem Bauschild berücksichtigt werden.
10.7	Baugenehmigung Dem Auftragnehmer wird der Bauschein mit Auflagen ausgehändigt. Die von der Baubehörde gemachten Auflagen sind Vertragsbestandteil.
10.8	Terminplan
10.8.1	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Architekten spätestens 12 Werktagen nach Auftragserteilung für seine Arbeiten (einschl. Werkstattarbeiten) einen vollständigen, detaillierten Terminplan aller Leistungsbe- reiche, unter Zugrundelegung der Terminvorgaben gemäß des Vertrages des Bauherrn mit den Bauabläufen und den Abhängigkeiten der einzelnen Leistungen zueinander, vorzulegen und mit der Bauleitung des Auf- traggebers abzustimmen.
10.8.2	Bei Änderungen ist der Bauzeitenplan unverzüglich zu überarbeiten und der Bauleitung des Auftraggebers innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen.
10.9	Abschlagsrechnungen Die Abschlagsrechnungen sind max. 1 pro Monat zu stellen.
10.10	Förmliche Abnahme und Schlussrechnung Die Abnahme der Leistungen erfolgt förmlich. Der Auftragnehmer hat die Abnahme nach vollständiger Fer- tigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Der Auf- traggeber setzt daraufhin einen gemeinsamen Abnahmetermin an. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
	- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -